



Leitfaden - Einlegen eines Einspruchs im Zuständigkeitsbereich des HVW

§ 34 RO DHB – Zulässigkeit und formelle Voraussetzungen

Dieser Leitfaden soll für die Vereine und deren Verantwortlichen eine Hilfe sein, zu vermeiden, dass allein aus formellen Gründen heraus der Einspruch bei der Rechtsinstanz scheitert. Bei Beachten der nachfolgend aufgeführten Punkte und Hinweise kann dies vermieden werden. Er sollte nicht dazu anregen, bedenkenlos Einsprüche einzulegen, sondern es wird die Bitte ausgesprochen, dies von der Sache her wohl zu überlegen.

Der Leitfaden befasst sich weiter nur mit dem Einlegen von Einsprüchen gegen die Wertung eines ausgetragenen Meisterschaftsspiels und gegen Disqualifikationen.

Da die einschlägigen Bestimmungen nur stichwortartig angeführt sind, wird deshalb angeraten, sich diese in den genannten Ordnungen nochmals insgesamt durchzulesen.

1. § 34 RO DHB - Zulässig sind Einsprüche

- Ziffer (2) gegen Wertung eines ausgetragenen Spieles wegen
 - (a) mangelnder Beschaffenheit der
 - (b) spielentscheidender Regelverstöße
 - (c) Mitwirken eines nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers
- Ziffer (3) gegen Disqualifikationen

2. Vor und sofort nach dem Spiel zu beachten

§ 34 Ziffer (4) RO DHB

Der **Einspruch** ist

- bei **Ziffer 2 a)** **vor Beginn des Spiels**
- bei **Ziffer 2 b)** **unmittelbar nach dem Spiel**

einem Schiedsrichter anzuzeigen und im Spielbericht zu vermerken.

§ 34 Ziffer (5) RO DHB

Der Einspruchsgrund muss **kurz**, aber **genau bezeichnet** sein. Es müssen **alle** Einspruchsgründe genannt sein (ausgenommen Ziffer (2) c) und wenn ein Fall des § 34 Ziffer (5) Satz 2 RO DHB vorliegt).

3. Einlegen des schriftlichen Einspruchs/Rechtsbehelfs

Frist - § 39 RO DHB

Die Einsprüche müssen grundsätzlich **innerhalb 3 Tagen** nach dem Spiel **ingelegt** werden (§ 39 Ziffer (1) RO DHB), wobei der Tag des Ereignisses, in diesem Fall der Spieltag (§ 42 Ziffer (1) RO), nicht mitgerechnet wird.

Ausnahme:

Der Einspruch wegen Mitwirken eines nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers gem. § 34 Ziffer 2 c) ist innerhalb 2 Wochen nach dem Spiel (§ 39 Ziffer (2) RO DHB) einzulegen.



Leitfaden - Einlegen eines Einspruchs im Zuständigkeitsbereich des HVW

Form des Einspruchs - § 37 RO DHB

• Adressat - Ziffer (1)

Der Einspruch geht mit der schriftlichen Begründung,

- aus dem **Spielbetrieb** der **Bezirke** an den
„Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes 1. Kammer HVW“
- aus dem **Verbandsspielbetrieb** an den
„Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes 2. Kammer HVW“

jeweils c/o Handballverband Württemberg, Fritz-Walter Weg 19, 70372 Stuttgart.

Bei Einlegung eines Einspruchs **per E-Mailanhang** ist zu beachten:

- Der in einer unveränderbaren Form geforderte Mailanhang muss zwingend den Formerfordernissen des § 37 Ziffer 5 und Ziffer 6 RO DHB entsprechen. Wird dies nicht beachtet, ist der Einspruch wegen Formmangel zu verwerfen.
- Die **Mailanschriften** lauten:
 - für den Spielbetrieb der Bezirke → verbandssportgericht-1@hvw-online.org
 - für den Verbandsspielbetrieb → verbandssportgericht-2@hvw-online.org

• Gebühren- und Auslagenvorschüsse - Ziffer (2) bis (4)

Die Einspruchsgebühr **und** der Auslagenvorschuss ergeben sich **aus § 8 Ziffer 1 und Ziffer 7 der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) HVW** und **müssen** innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt sein. **Maßgeblich ist, dass die Leistungshandlung innerhalb dieser Frist vorgenommen wird. Bei einer Überweisung ist es ausreichend, wenn innerhalb der Frist bei gedecktem Konto der Überweisungsauftrag gegenüber der Bank erteilt wird. Zur Vermeidung von Nachfragen empfiehlt es sich, eine Bescheinigung vom Buchungstag und –vorgang der Bank mitzusenden bzw. unverzüglich nachzureichen.**

Scheckzahlung ist ebenfalls zulässig (Ziffer 4). Der Scheck ist der Einspruchsschrift beizufügen.

➔ **Durch Beschluss des Bundesgerichts DHB 06/2012 vom 06.09.2012 wurde entschieden, dass das Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung keine Zahlungsart ist, die angewendet werden kann. Diese Zahlungsart wird somit im HVW nicht mehr anerkannt.**

• Antrag auf durchführbare Entscheidung - Ziffer (5)

Bei einem **Einspruch gegen die Spielwertung kann nur der Antrag** lauten:

- bei § 34 Ziffer 2 a) und b) -“Das ausgetragene Spiel ist nicht zu werten und neu anzusetzen“.
- bei § 34 Ziffer 2 c) – „Das Spiel als verloren zu werten“.

Dies ergibt sich eindeutig aus § 55 (2) RO DHB, wonach die Spruchinstanz/Rechtsinstanz **nur auf Anordnung einer Spielwiederholung** entscheiden kann, wenn die Folgen der Regelverstöße spielentscheidend waren.

Alle anderen Anträge wären unzulässige Anträge, die unweigerlich die Zurückweisung des Einspruchs aus formellen Gründen zur Folge hätten, so z. B. ein zu Unrecht anerkanntes Tor nicht anzuerkennen oder das Spiel entweder als unentschieden oder als gewonnen zu werten.

Bei einem **Einspruch gegen eine Disqualifikation** kann der Antrag nur lauten:

- “Die ausgesprochene Disqualifikation wird aufgehoben.“



Leitfaden - Einlegen eines Einspruchs im Zuständigkeitsbereich des HWV

- **Unterschriften unter Rechtsbehelfsschrift – Ziffer (6)**

Hier ist nur auf die abschließend aufgeführten Vorgaben von Ziffer (6) a) bis c) zu verweisen. Diesbezüglich sind besonders zwei Vorgaben unbedingt zu beachten:

Vier-Auge-Prinzip

Die alleinige Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes mit Mehrfach-Funktionen ist nicht ausreichend. Es gilt das „Vier-Augen-Prinzip“. Deshalb müssen immer zwei verschiedene Funktionsträger unterzeichnen. Dies ist gesicherte Rechtsansicht innerhalb unseres Verbandsgebietes und auch der **früheren** Rechts- und Satzungskommission des DHB.

Vollmacht

Für den Fall, dass der Einspruch durch einen Bevollmächtigten wie z. B. Anwalt eingelegt wird, müssen die Unterschriften unter der **Originalvollmacht** ebenso den Vorgaben der Ziffer 6 a) bis c) entsprechen und das „Vier-Augen-Prinzips“ erfüllen.

Die Originalvollmacht muss der Rechtsbehelfsschrift zwar nicht beigelegt sein, ist aber innerhalb 1 Woche nach Aufforderung der Rechtsinstanz vorzulegen.

Wird dies nicht beachtet, dann ist der Rechtsbehelf ebenso aus formellen Gründen als unzulässig zurückzuweisen.

Funktionsbezeichnung

Dies ist keine zwingende Formvoraussetzung, die bei Fehlen zur Verwerfung des Rechtsbehelfes als unzulässig führen kann.

Sie sollte aber dennoch beachtet werden, damit unnötige und Zeit verzögernde Nachfragen durch die Rechtsinstanz zur Klarstellung an den Einspruchsführer unterbleiben können.